



Ihrer Königl. Mayest.
in Wohlen/

Und

Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/

u. u.

abermahliges

CONTAGIONS-
MANDAT,

DE DATO

Dresden/ den Dreyzehnden April/

ANNO MDCCXIII.

DRESDEN/

Bedruckt und zu finden bey dem Königl. und Churfürstl. Sächs. Hoff
Buchdrucker/ Johann Riedeln.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

COMPLAINTS

MANDATA

DE DATO

Erstlich den 17ten Junij 1713

ANNO MDCCLXIII

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Wir Friedrich August/
 von Gottes Gnaden/ Königin in Pohlen / Groß-Herkog in
 Litthauen/ Neussen/ Preussen/ Mazovien/ Sa-
 mogytien / Kyovien/ Volhynien/ Podolien/
 Podlachien/ Lieffland/ Smolensko/ Severien/
 und Schernicovien/ &c. Herkog zu Sachsen/
 Süllich/ Cleve/ Berg/ Engern und Westpha-
 len/ des Heiligen Römischen Reichs Erbk-
 Marschall und Thur-Fürst/ Landgraff in Thür-
 ringen/ Marggraff zu Meissen/ auch Ober- und
 Nieder-Lausitz/ Burggraff zu Magdeburg/ Ge-
 fürsteter Graff zu Henneberg/ Graff zu der Mark
 Ravensberg und Barby/ Herr zum Ravenstein/
 &c. Entbiethen allen und jeden Unseren Prälaten/ Graf-
 fen / Herren / denen von der Ritterschafft / Ober-Grenß-
 Haupt- und Ambt-Leuthen / Bürgermeistern / Rätthen
 und Schultheissen / auch insgemein allen Unsern Unter-
 thanen / Unsern Gruß/ Gnade und geneigten Willen/ und
 fügen ihnen hierdurch zu wissen: Welchergestalt schon bey
 einigen Wochen her verlauten wollen/ daß die contagiösen
 Kranckheiten in der Stadt und Vorstädten zu Wien sich ge-
 äusert / verschiedene Personen daran würcklich verstorben/
 und daher eine sehr große Menge Volcks von dannen weg-
 geflüchtet wäre. Ob nun gleich theils derer zeither ein-
 gegangenen Nachrichten/ daß solches Ubel nachlasse/ vorge-
 ben/ und die Sache in etwas mildern wollen;

So finden Wir doch/ da von anderen Orthen / daß
 die ansteckenden Kranckheiten bald nachliessen / bald aber
 wieder heftiger anfiengen / berichtet wird/ der Noth-
 durfft zu seyn/ mit nachfolgenden Anstalten Verwahrung
 zu thun / und theils der vorigen / dahin erneuren zu lassen /
 daß zuförderst die vor einiger Zeit / bey Verschwindung
 der damahligen Gefahr / aufgehobene Pest-Wachten in

denen an das Königreich Böhmen gränzenden Nembtern in allen an die Gränz-Pässe stoßenden Städten und Dörfern alsofort wieder angeordnet/ und auf alle Reisende/ an Passagiers, Fuhr-Leuthen und andern/ genaue Acht gegeben/ und von denenjenigen so von Wien oder da herum und aus Oesterreich kommen/ weder Persohnen noch Güttern/ wenn sie auch gleich mit Obrigkeitlichen Jeden versehen/ über Unsere Landes-Gränzen herein passiret/ sondern lediglich zurück und abgetrieben und damit bis zu anderweiter Verordnung continuiret werde.

Bei denen aus vorbesagtem Königreich Böhmen und dem Herzogthum Schlesien/ und zwar vornehmlich denen benachbarten und sonst bekannten unverdächtigen Orthen kommenden Persohnen und Güttern aber/ ist dieser Unterscheid zu halten/ daß nicht nur die Persohnen/ so richtige/ neu datirte/ Obrigkeitliche und von Orth zu Orth/ sonderlich derer Nacht-Lager halber/ unterschriebene Jeden haben/ darinnen/ nach dem Formular de Anno 1709. die Statur, Alter/ Farbe der Haare/ Kleidung/ und andere Umstände beschrieben/ und zugleich attestiret wird/ daß an dem Orthe/ von wannen sie ausgereiset/ von Pestilenzialischer Infection, oder andern dergleichen ansteckenden Kranckheiten/ nichts zu spühren/ die in dem Paß benannte Persohnen zum wenigsten binnen denen nächsten Vier Wochen an keine inficirte oder verdächtige Orther kommen/ noch mit Leuthen/ so an dergleichen Orthern wohnen/ oder von dar kommen/ das geringste zu thun oder zu negociiren gehabt/ noch verdächtige Waaren daselbst oder von dannen erhandelt/ auch solches alles bey seinen oder ihren Bürger- oder anderen Pflichten/ damit er oder sie der Obrigkeit/ die den Jede-Brieff ertheilet/ verbunden/ und an Eydes statt bekräftiget habe/ auch daß bey denen bey sich habenden nothdürftigen Kleidern (inmaßen alte Kleider/ Betten und Geräthe zum Verkauf in hiesige Lande zu bringen/ gänzlich untersagt seyn soll) keine Gefahr zu besorgen/ etc. sie sodann an denen Gränzen Unserer Lande ein- und förder gelassen werden/ es wäre denn/ daß sich einiger gegründeter Verdacht bey diesem oder jenem ereignete/ welchenfalls mit der Einpassirung sich nicht zu übereilen/ sondern der oder die/ so passiren wollen/ genauer zu examiniren/ und zu Hal-

Hal-

Haltung einer Quarantaine von vier Wochen an einem unverdächtigen benachbarten Orte / und also außerhalb Unserer Landes-Grenzen / anzuweisen / und ehe dieses behörig geschehen und gnüglich dargethan worden / nicht ein- oder förder zu lassen; Sondern es sind auch die Waaren so aus nahe gelegenen bekannten Böhmischen und Schlesi-Orthen kommen / oder zu Praag im Teyn gewogen und gepacket worden / wenn es auch gleich rohe Rinds-Leder / ungebrauchte Betten / Federn / Pelz-Werck / Flachs / Hanff / Wolle sind / noch zur Zeit zu passiren / jedoch unter der Vorsichtigkeit / daß die darüber ausgestellte Attestata ausdrücklich in sich enthalten / daß derjenige / so die Waaren abjendet / Gerichtlich beschworen / wo er selbige erkauft / durch wen oder woher und an wen sie versendet / ob sie an dem Orte / wo die Fede ertheilet wird / oder wo sonst / erwachsen / gefertigt und gesamlet worden / wenn sie von andern Orthen an ihn kommen / mit was Bescheinigung solches geschehen / daß diese Orthe unverdächtig / wie lange sie an diesem oder jenem Orte gelegen / daß sie von gesunden / unverdächtigen Personen gefertigt / handthieret und gepacket worden / und was dergleichen Praecautiones mehr in Unseren der Contagion halber / den 10. Sept. 1709. 5. Augusti 1710. und 27. Febr. 1711. ausgelassenen gedruckten Mandaten zu befinden.

Ferner ist unser ernster Befehl / daß von Unseren Untertthanen niemand an die würcklich angesteckten Orther reisen / ja so gar an unverdächtige Orther aufferhalb Landes in Böhmen oder Schlesien / ohne ordentliche Feden / biß auf anderweite Verordnung / sich nicht begeben / jedoch solche Fede-Briefe von denen Obrigkeiten oder zur Wachverordneten des Orths / wo er gewesen / oder passiret / unterschrieben werden sollen.

Ob wir auch wohl bereits vor einiger Zeit die Bey- und Schleiff-Wege gänzlich abzuschaffen befohlen / und die Strassen / welche die aus Böhmen in Sachsen / und aus Schlesien in die Ober-Lausitz Reisende und Fahrende gebrauchen sollen / vorgeschrieben haben; So finden Wir doch nothig / hierdurch nochmalen zu verordnen / daß

aus Böhmen keine andere Strassen und Wege / als die Plattner-Strasse auff Johann-Georgenstadt / der Weg auff Rittersgrün / ingleichen die Strasse bey dem Schlüssel / die Strasse von Joachimsthal auff Obertwiesenthal / die Pröbnißer auff Bernstein und die Land-Strasse auff Jöhstadt / der Weg auf Sazungen gegen Marienberg / die große Land- und Handels-Strasse auff Reizenhain / die Land-Strasse auff Kühnheyda / die Strasse auff Catharinenberg / die Strasse von Briß und Jahnsdorff auff Einsiedel die Land-Strasse von Kloster-Grab auff Hermsdörffer Zollhaus / und der dabey befindliche Schleiff-Weg / das Kreuz genannt / jedoch dieser anders nicht / als nur zu Behuff der Flösse / und so lange diese währet / die Strasse über den Geyersberg auff Fürstenwalda / die Strasse auff Hellendorff / wenn nemlich diese alle mit hinlänglichen Wachten versehen / ingleichen aus Schlesien allein die hohe Land-Strasse zu gebrauchen erlaubet / hingegen alle Bey- und Schleiff-Wege gänzlich verbotthen seyn / und zu solchem Ende / wo sie nicht bereits verhauen / doch sonst hinlänglich vermachtet und verwahret / auch was / nach Anleitung obangezogener Unserer Contagion-Mandaten / ingleichen wegen Ausschaffung der Zigeuner / und andern liederlichen Gesindels / nach denen Mandaten vom 16. Sept. 1710. und 21. Dec. 1711. zu veranstellen nöthig / in Zeiten und gebührend beobachtet werde.

Solte sich auch finden / daß die Patrouillen / Pest-Wachten / Beambten oder Gerichts-Obrigkeiten verdächtige Personen oder Waaren / entweder aus Nachlässigkeit passieren ließen / oder solches gar aus Vorsatz / und gegen Empfang von Gelde oder Geldes-werth / oder auch bloße Verheißung der Geschenke / und Annehmung der Offerten thäten / So sollen auff dem erstern Fall / nach dem Mandat de anno 1709. die Contravenienten mit Gefängnis-Strasse und respective Verlust derer Gerichte / auff dem Fall aber / da es mit Vorsatz / oder gegen Empfang einer Discretion oder Schenkung geschehen / dieselben nach Befinden und Beschaffenheit der Umstände / auch des darunter mit versirenden doli, mit dem Bestungs-Bau / auch an Leib und Leben / ohne Ansehen der Person / bestraffet werden.

Würde auch jemand so vertwegen seyn / und da er abgewiesen worden / dennoch mit Gewalt in Unsere Lande durch

durchzubringen / oder durch Bey und verbothene Wege einzuschleichen / oder Waaren und Güther einzuschleppen sich unterstehen ; So ist damit folgender Unterscheid zu halten / daß / was die Waaren und Güter betrifft / selbige / wenn sie aus bannirten und verdächtigen Orthen kommen / ohne weitem dißfalls einzuholenden Befehl und Anordnung / unter dem freyen Himmel verbrannt / und weder vorher gelüftet / noch in Häuser oder andere Behältnisse gebracht / auch das dabey befindliche Zug-Vieh erschossen / und in die Erde verwircklet / diejenigen Waaren und Güther aber / so zwar kundbarlich aus gesunden und unverdächtigen Orthen aus Böhmen und Schlesien kommen / gleichwohl aber kein Obrigkeitliches Attestat, nach oben bemerckten Formular, darüber verhanden / mit sambt den darzu gehörigen Pferden und Wagen contrebandiret / auch die Persohnen / nach Befinden / absonderlich noch mit nachdrücklicher / auch wohl Leib- und Lebens-Straffe / be- leget / und Menschen / Vieh und Waaren ins Feld hinaus oder entlegene Scheuern confiniret werden / ohne daß sich die Pest-Wachten oder Obrigkeiten vor denen Vier Wochen daran vergreifen sollen / die verdächtigen Persohnen aber sind an denen Gränzen ernstlich zu warnen / zurück zu kehren / und an die Gränzen so nahe nicht kommen / und wenn sie nicht stille stehen / sondern durchdringen wollen / ist auff sie Feuer zu geben / und mit Schrotten auf sie zu schießen / und wenn sie Gewalt brauchen würden / gar todt zu schießen / und an denen Gränzen unter die Erde zu verwircken / mit denen benachbarten Vorwachten aber sich deswegen zu vernehmen / und daß sie mit gesambter Macht gewaltiglich zurücke getrieben werden / Fleiß anzuwenden. Wie denn auch / da etliche sich zusammen rottiren / und die Wache des Orths forciren wolten / sofort Lermen zu machen / und durch Anschlagung der Blocken / oder sonst / die Einwohner derer angränzenden Dörffer und Städte / zu Hülffe zu nehmen / und solchergestalt Gewalt mit Gewalt zu vertreiben.

Endlich ist auch dieses noch zu beobachten / daß diejenigen Persohnen und Waaren / so auch aus unverdächtigen Orthern kommen / jedoch mehr als einen Tag unterwegs gewesen / annoch über ihre Attestata an Unseren Gränzen / ehe sie eingelassen werden / endlich erhalten sollen / daß sie unterwegs keine inficirte oder verdächtige
Der,

Derther berühret / auch nichts verdächtiges nachher zu sich genommen / oder auffgeladen / sondern mit dem Actestac sowohl als sonst es seine gute Richtigkeit habe / und keine Gefahr zu besorgen sey.

Wir befehlen dannenhero so gnädig als ernstlich / es wollen sich Unsere Unterthanen / Vasallen und Gerichts-Obriigkeiten / Civil und Militair-Bediendte hiernach gehorsamst achten / ihrer Uns geleisteten theuren Pflicht erinnern / auch sie sowohl als männiglich vor denen in mehrbesagten Mandaten (welche / in so weit sie nach und nach und hierdurch nicht geändert worden / allerdings noch bey Kräften verbleiben) auff die Contravenienten / nach Unterscheid der Fälle / gesetzten Straffen / ernstlich hüten.

Uhrkundlich haben Wir Unser Königliches Schur-Secret hierauff drucken lassen / Geschehen und geben zu Dresden / am 13 Aprilis, Anno 1713.

Egon Fürst zu Fürstenberg /



Otto Heinrich Freyherr von Friesse /

703803

Bernhard Zech.



rell
47
s 51